Zur Rhetorik ad Herennium.

Ad Herenn. IV, 4, § 6 ist überliefert: quod (Variante quid) dicitis difficile, utrum laboriosum an artificiosum? si laboriosum, non statim praeclarum. Wohl mit Recht hat Kayser aus der Würzburger Hds. quod aufgenommen und dann (in seiner Textausgabe) nach artificiosum ein est eingefügt, das schon wegen des Folgenden (besonders praeclarum) nicht zu entbehren ist. Da aber der Ausfall dieses est durch das Nachfolgen von si sich erklärt, so musste genauer artificiosumst geschrieben werden. Ein wenigstens verwandter Fall ist im Trinummus v. 932, wo statt molestumst überliefert ist molestum si.

Ebds. IV, 8, § 12, wo der Sinn die Partikel atqui erfordert, haben die Handschriften einstimmig: atque in aliis. Also haben wir hier wohl einen Rest der Form atquei.

Ebds. IV, 9, § 13 heisst es bei dem Beispiele für die mittlere Stilgattung, die mediocris figura nach dem Ausdrucke des Verfassers, am Schlusse: ergo aliquid fuisse necesse est. quid aliud nisi id quod dico potest esse? Hier ist der Sprung in der Beweisführung sehr gross, aber Sache des Verfassers. Dagegen der stilistische Sprung beruht vielleicht nur auf mangelhafter Ueberlieferung; wenigstens suchen einzelne Hdss. eine Vermittlung durch die Schreibung et quid aliud, oder besser quod quid aliud. Noch näher dürfte liegen zur Rückverweisung auf das Subject aliquid zu schreiben: quid id aliud nisi etc.

Tübingen.

W. Teuffel.